

**Schweigeverpflichtung
(§ 203 StGB)**

von Herrn Zahnarzt / Frau Zahnärztin.....

bin ich eingehend darüber belehrt worden, dass ich verpflichtet bin, über alle mir in der Praxis bekannt gewordenen Personen und Vorgänge sowie die Behandlung, die persönlichen Verhältnisse der Patienten und deren Erklärungen in der Praxis, absolutes Stillschweigen zu bewahren und hierüber niemand Kenntnis zu geben, auch nicht nahen Verwandten.

Ich bin auch darüber belehrt worden, dass ein Bruch dieser Verschwiegenheitspflicht nicht nur eine Verletzung arbeitsvertraglicher Aufgaben darstellt, sondern auch strafrechtlich verfolgt werden kann (Höchststrafe **1 Jahr** Gefängnis gemäß § 203 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Unterschrift des Belehrten

Ich habe Herrn/Frau am

über vorstehende Verpflichtung eingehend unterrichtet und belehrt.

Sie hat obige Unterschrift danach in meiner Gegenwart geleistet, was hiermit bestätigt wird.

.....

Stempel

Unterschrift des Zahnarztes/der Zahnärztin

Belehrung der Mitarbeiter gemäß § 36 der Röntgenverordnung

In der unter Ziffer 7 aufgeführten Zahnarztpraxis wurden heute sämtliche am Ende dieser Erklärung aufgeführten Personen über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der Röntgenverordnung belehrt.

Im einzelnen wurde auf nachstehende Punkte und deren Einhaltung besonders hingewiesen:

1. Die Röntgenverordnung ist in der Praxis zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder Beschäftigte hat somit Gelegenheit sich zu informieren.
2. Während der Einschaltzeit der Röntgengeräte entsteht in der Umgebung der Röhre ein sog. Kontrollbereich, der durch die Worte: „Kein Zutritt – Röntgen“ gekennzeichnet sein muss.
3. Zum markierten Kontrollbereich gehört jede Stelle, die weniger als 1,5 m vom Gehäuse der Röntgenröhre entfernt ist.
4. Die Röntgenverordnung unterscheidet zwischen beruflich strahlenexponierten und anderen Personen. Eine beruflich strahlenexponierte Person ist jemand, der sich zur Ausübung seines Berufes im Kontrollbereich aufhalten muss. Dies trifft in der Zahnarztpraxis nicht zu.
5. Der markierte Kontrollbereich darf in der Regel während der Röntgenaufnahme von keiner der in der Praxis tätigen Personen betreten werden.
6. Für den Zahnarzt und die beim Röntgen anwesenden Personen ist eine besondere Schutzkleidung nicht erforderlich, wenn sie sich außerhalb des Kontrollbereiches aufhalten.
7. Die Anordnung, Röntgenaufnahmen herzustellen, darf nur vom Praxisinhaber

Herrn/Frau Zahnarzt/ärztin

und vom Assistenz Zahnarzt/ärztin,

Herrn/Frau
gegeben werden

8. Der Rumpf der Patienten ist bei der Aufnahme mit einer Bleischürze – eventuell Schutzschild – von mindestens 0,4 mm Bleigleichwert abzudecken.
9. Bei Röntgenaufnahmen darf der Film grundsätzlich nicht vom Personal gehalten werden.
10. Jeder Patient ist nach früheren Röntgenaufnahmen zu befragen, soweit sie für die vorgesehene Anwendung von Bedeutung sind. Werden Aufzeichnungen über frühere Röntgenaufnahmen gemacht, so ist nach dem Nachweisheft (Röntgenpaß) zu fragen.
11. Bei weiblichen Personen im gebärfähigen Alter sind Angaben über das Bestehen einer Schwangerschaft aufzuzeichnen. Bei bestehender Schwangerschaft sind alle Möglichkeiten einer Herabsetzung der Strahlenexposition auszuschöpfen.
12. Weibliche Personen, die in der Praxis tätig sind, dürfen im Falle der Schwangerschaft im Kontrollbereich nicht tätig sein.
13. Über jede Röntgenaufnahme müssen Aufzeichnungen mit den notwendigen Daten angefertigt werden.

-----, den -----
Ort Datum

Unterschrift des Belehrten

Unterschrift des für den
Strahlenschutz Verantwortlichen

Es wird dringend empfohlen, die Blätter über die regelmäßigen halbjährlichen Belehrungen der Mitarbeiter gem. § 36 der Röntgenverordnung dem Ordner beizufügen, der in der Praxis jederzeit zugänglich ist.